

# Vereinsordnung des Vereins „Die Rosa Käppscher“

Stand: 08.10.2014

Die Vereinsordnung besteht aus:

- der Beitragsordnung

Sie soll ein geregeltes Vereinsleben ermöglichen und allen Mitgliedern die Arbeit erleichtern. Als Angliederung zur Satzung enthält die Vereinsordnung deren Ausführungsbestimmungen. Die Vereinsordnung tritt mit dem Tag der Verabschiedung in Kraft. Die Verabschiedung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung.

## 1. Beitragsordnung

### § 1 Allgemeines

1. Von den Vereinsmitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten (§ 3 der Vereinssatzung).
2. Das Beitragsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
3. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt in voller Höhe. Der Betrag ist sofort fällig. Für neue Mitglieder fällt abhängig vom Zeitpunkt ihres Eintritts der anteilige Jahresbeitrag an. Volle Mitgliederrechte haben alle Mitglieder, die den fälligen Beitrag bezahlt und ihre Beitrittserklärung unterschrieben haben.

### § 2 Höhe des Beitrags

1. Mitglieder in der Kategorie „Mitglied 55“ zahlen 55,00 Euro. Sie erhalten dafür vom Vorstand zu bestimmende Vorteile und Vergünstigungen.
2. Familienmitgliedschaften bestehen aus zwei erwachsenen Mitgliedern, die verheiratet oder verpartnert sind. Deren Kinder sind bis zum 16. Lebensjahr beitragsfrei. Diese zahlen in der Kategorie „Familie 77“ 77,00 Euro.
3. Mitglieder in der Kategorie „Mitglied 22“ zahlen 22,00 Euro.
4. Studenten, Schüler, Auszubildende, FSJ-Leistende, Behinderte und Erwerbslose zahlen jeweils den halben Beitragssatz. Ein entsprechender Nachweis ist regelmäßig zu erbringen.